

## **Zwischenprüfungsordnung**

**für die Lehrämter**

Primarstufe Schwerpunkt Mathematik

Sekundarstufe I Mathematik

Sekundarstufe II Mathematik

Sekundarstufe II Informatik

an der Westf. Wilhelms-Universität Münster

## **Gliederung**

- §1 Zweck der Prüfung
- §2 Zeitpunkt der Prüfung
- §3 Prüfungsausschuß
- §4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- §5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- §6 Meldung zur Prüfung
- §7 Umfang und Art der Prüfung
- §8 Ablauf der Prüfung
- §9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §11 Wiederholung der Prüfung
- §12 Einsicht in die Prüfungsakten
- §13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- §14 Übergangsbestimmungen
- §15 Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung

Anhang A

Anhang B

## §1

### Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß §7 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.94 in den Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe Schwerpunktfach Mathematik, Sekundarstufe I Mathematik, Sekundarstufe II Mathematik und Sekundarstufe II Informatik.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich während des Grundstudiums an Sachkenntnissen sowie methodischen Grundlagen die Voraussetzungen erarbeitet haben, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums in dem von ihnen gewählten Studienfach erforderlich sind.

## §2

### Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung in Studiengängen mit viersemestrigem Grundstudium (Sekundarstufe II) soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein. Die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dreisemestrigem Grundstudium (Primarstufe Schwerpunktfach oder Sekundarstufe I) soll vor Beginn des 4. Semesters abgelegt sein.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor den in (1) genannten Terminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines vom Prüfungsausschuß festgelegten Zeitraumes abgenommen, der nicht später als drei Monate nach Meldung liegen soll.

§3  
Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuß in Mathematik für die Lehrämter Primarstufe Schwerpunkt, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II sowie einen Prüfungsausschuß in Informatik für das Lehramt Sekundarstufe II. Jedem Prüfungsausschuß wird die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen.

Jeder Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder bzw. Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder bzw. Stellvertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von

Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Im Falle (4) ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende und 3 der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach (4) ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### §4

#### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(2) Prüferin oder Prüfer in der Zwischenprüfung sind alle am Fachbereich Mathematik und Informatik hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten.

Als Prüferin oder Prüfer bei der Zwischenprüfung sind außerdem alle am Fachbereich hauptamtlich tätigen Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugelassen, die im Auftrag des Fachbereichs selbständig und eigenverantwortlich zwei Vorlesungen desselben Prüfungsfaches im Grundstudium eines Unterrichtsjahrgangs abgehalten haben. Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Prüfungsfach und den Unterrichtsjahrgang, zu dem die beiden Vorlesungen gehören. Für diese Prüferinnen oder Prüfer kann

der Prüfungsausschuß in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fachbereichsrates die Prüfungsberechtigung zeitlich beschränken, erweitern oder aufheben.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Fachbereichsrates Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für befristete Zeit erteilen.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende erste Staatsprüfung, die Diplomprüfung des entsprechenden Fachs oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §3 (6) sinngemäß. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(6) Der Prüfungsausschuß gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung den Termin und die Prüferin oder den Prüfer bekannt.

(7) Die Kandidaten können bis 1 Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich; diese Gründe müssen vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

## §5

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Insbesondere ersetzt eine bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang "Mathematik" die Zwischenprüfung in Mathematik Sekundarstufe II bzw. Sekundarstufe II/1 oder Sekundarstufe I. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Studiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistun-

gen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuß.

## §6

### Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist unter Beifügung der nach §6 (3) geforderten Unterlagen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- ein ordnungsgemäßes Grundstudium absolviert hat,
- die in Anhang A festgelegten Leistungsnachweise vorgelegt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch,
- Vorschläge für die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Zwischenprüfungen in dem betreffenden Studienfach,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
- ggf. ein Widerspruch gegen die Zulassung von Zuhörern nach §8 (5).

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß ihr oder ihm gestatten, den Nachweis des Vorliegens von Voraussetzungen auf andere Art zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuß.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die in (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im jeweiligen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sie oder er sich in dem jeweiligen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem laufenden Zwischenprüfungsverfahren befindet.

## §7

### Umfang und Art der Prüfung

Umfang und Art der Prüfung sind für die einzelnen Fächer im Anhang B geregelt.

## §8

### Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt.

(2) Die Prüfung findet in der Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß §9 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten, es sei denn, die Kandidaten wünschen dieses ausdrücklich. Falls die Zuhörer den Prüfungsablauf stören, kann die Prüferin oder der Prüfer diese ausschließen; der Ausschluß ist zu protokollieren.

(6) Im Anschluß an eine mündliche Prüfung bespricht die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling, welche Gebiete für eine Fortsetzung des Studiums nachgearbeitet werden müssen. Hierbei sind auch mögliche Fehler in der bisherigen Arbeitstechnik des Prüflings aufzuzeigen.

## §9

### Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden:

sehr gut (-) (1,3); gut (+) (1,7); gut (-) (2,3); befriedigend (+) (2,7); befriedigend (-) (3,3); ausreichend (+) (3,7).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie von der Prüferin oder vom Prüfer mindestens mit der Note "ausreichend" beurteilt wird. Die Bewertung erfolgt gemäß (1).

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das das Prädikat "bestanden" sowie auf Antrag die ungerundete Note enthält. Es ist von dem oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen läßt, daß die

Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## §10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## §11

### Wiederholung der Prüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung wiederholen. Die Meldung dazu muß spätestens 1 Jahr nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung erfolgt sein. Bei dieser Mitteilung empfiehlt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Frist, in der das Ablegen der Wiederholungsprüfung sinnvoll ist. Ist 1 Jahr nach der Mitteilung keine Meldung erfolgt, so erlischt der Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Ausnahmen von dieser Frist sind unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung genehmigen; weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

## §12

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt §32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein–Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### §13

#### Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### §14

#### Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zu einem nach dem Inkrafttreten beginnenden Semester aufnehmen. Für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II im Fach Mathematik, die in einem früheren Semester ihr Studium aufnehmen, gilt die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II im Fach Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 1988.

## §15

### Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt - vorbehaltlich §14 Satz 2 - die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II im Fach Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 1988 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI NW) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) bekanntgemacht.

### Anhang A. Leistungsnachweise

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Vorlage folgender nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringenden Leistungsnachweise für den Studiengang.

#### a) Lehramt Sekundarstufe II/I Mathematik

Ein Leistungsnachweis zu den Teilgebieten Infinitesimalrechnung I oder II, ein Leistungsnachweis zu den Teilgebieten Lineare Algebra I oder II. Mindestens einer dieser beiden Leistungsnachweise muß aus einem Teilgebiet Infinitesimalrechnung II oder Lineare Algebra II stammen. Außerdem ist ein Leistungsnachweis zum Teilgebiet Angewandte Mathematik vorzulegen.

#### b) Lehramt Sekundarstufe I Mathematik

Zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten Mathematik I, II, III.

#### c) Lehramt Primarstufe Schwerpunkt Mathematik

Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungseinheiten P1, P2, P3.

d) Lehramt Sekundarstufe II Informatik

Ein Leistungsnachweis zu einer Vorlesung aus der Theoretischen Informatik, ein Leistungsnachweis zu einem Programmierpraktikum und ein Leistungsnachweis aus einer der 3 Grundvorlesungen der Informatik (Einführung in die Programmierung, Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen, Einführung in die Hardware).

Über die Anrechnung anderer Leistungsnachweise und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## Anhang B. Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist für den Studiengang:

a) Lehramt Sekundarstufe II/I Mathematik

Der Stoff des Grundstudiums aus den Vorlesungen Infinitesimalrechnung I und II und Lineare Algebra I und II.

b) Lehramt Sekundarstufe I Mathematik

Der Stoff des Grundstudiums aus den Vorlesungen Mathematik I, II, III.

c) Lehramt Primarstufe Schwerpunkt Mathematik

Der Stoff von zwei Veranstaltungseinheiten aus P1, P2, P3. Diese beiden Veranstaltungseinheiten werden vom Prüfling benannt. Sofern eine Veranstaltungseinheit nicht durch einen Leistungsnachweis gemäß Anhang A c) abgedeckt ist, ist diese zu benennen.

d) Lehramt Sekundarstufe II Informatik

Der Stoff aus der gewählten Vorlesung zur Theoretischen Informatik sowie der Stoff aus den 3 im Anhang A d) genannten Grundvorlesungen.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.